

welche der Druck aufweist, kehre der alte Uebelstand wieder, welchen die Hauptkomm. vermieden wissen wollte, daß die Gewährung des Unterhalts in der Form der Geldrente als das Normale hingestellt werde.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

425. (C. 8667 bis 8694.)

§. 1518.
Nichterlöschchen
des
Aussteuer-
anspruchs der
Tochter.

I. Zu §. 1518 lag der Antrag vor:

folgende Ergänzung zu beschließen:

. . . nicht übertragbar; erlischt dagegen nach der Eheschließung weder durch den Tod der Tochter noch durch den Tod des (verpflichteten) Vaters oder der (verpflichteten) Mutter.

Der Anspruch verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

Der Antrag, zu dessen Begründung bemerkt war, neben §. 1510 sei der Zusatz, wenn Zweifel ausgeschlossen sein sollten, geboten, jedenfalls sehr rätlich (vergl. IV §. 323 unter XVI), wurde als rein redaktionell der Red.Komm. überwiesen.

§. 1539.
Erfaz von
Auf-
wendungen
des Vaters.

II. Zu §. 1539 war beantragt, zu sagen:

Werden von dem Vater eingegangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so stehen . . .

Der Antrag, zu dessen Begründung bemerkt war, die eingeschobenen Worte, welche aus §. 1289 herübergenommen sind, gehörten zu den Voraussetzungen, nicht zum Inhalte der Rechte, auf welche durch das Zitat des §. 1289 im §. 1539 hingewiesen wird, wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1558.
Vorsregeln
des Vormunds-
schaftsgerichts
zum Schutze
des Kindes-
vermögens.

III. Zu §. 1558 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 zu sagen:

. . . die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten . . .

2. im Abs. 2 nach Satz 1 folgende Vorschrift einzuschalten:

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Der Antrag 1, welchem folgende Gründe beigelegt waren: Vermögensverwaltung und Nutznießung seien hier (anders als bei dem ehelichen Güterrechte) nicht nothwendig verbunden; auch deckten sich die Pflichten nicht; vergl. auch §. 1547 Abs. 1 des Entw. I, von dem der angenommene Antrag nicht abweichen wolle — IV §. 635 —, hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Der Antrag 2 wurde sachlich nicht beanstandet. Von einer Seite wurde bemerkt, daß sich der im Antrage 2 vorgesehene Satz wohl schon aus dem Entw. ableiten lasse, wenn man den Schwerpunkt darauf lege, daß im Entw. gesagt sei: Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen . . .

Die Komm. erachtete es indessen für zweckmäßig, den im Antrage 2 vorgeschlagenen Satz hier wie im §. 1682 Abs. 3 ausdrücklich auszusprechen, und nahm den Antrag 2 an.

IV. Zu den §§. 1560, 1624, 1643, 1717 war beantragt:

1. den §. 1560 zu beginnen:

Will der Vater sich verheirathen, so hat er zc., . . .

2. den §. 1624 und den §. 1643 Abs. 2 zu streichen;

3. den §. 1717 zu beginnen:

Will . . . sich verheirathen, so zc. . .

§§. 1560, 1624,
1643, 1717.
Maßregeln bei
Wiederver-
heirathung
des Vaters.

Der Antrag 3 wurde angenommen, die Anträge 1 und 2 wurden abgelehnt.

Den Anträgen war die Bemerkung beigelegt: Der §. 1624 und der §. 1643 Abs. 2 dienten nicht zur Verdeutlichung, sondern zur Verdunkelung. Denn daß auf den Vater, welchem die elterliche Gewalt auf Grund von Legitimation oder von Adoption zukommt, die die elterliche Gewalt des leiblichen Vaters betreffenden Vorschriften Anwendung finden, sei nach dem prinzipiellen Standpunkte des Entw. zweifellos: vergl. §. 1610 Abs. 2, §. 1639. Zu diesen Vorschriften aber gehöre auch die Vorschrift des §. 1560, die nur auf den Vater sich beziehe, welchem die elterliche Gewalt zustehe. Werde dessen ungeachtet die Vorschrift des §. 1560 wiederholt, so könnten Zweifel sowohl bezüglich der Rechtsstellung des legitimirenden und adoptirenden Vaters als bezüglich des Sinnes des §. 1560 entstehen. Das einzige übrigens auch nur äußerliche Bedenken gegen die Streichung seien die Worte im §. 1560: „Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten“; sie könnten unbedenklich durch die vorgeschlagenen Worte ersetzt werden. Im §. 1717 sei diese Aenderung geboten, wenn nicht eine sachliche Aenderung gegen den Entw. I sich ergeben solle: §. 1734 und Mot. IV S. 1244.

A. Gegen die in dem Antrage vorgeschlagene Streichung des §. 1624 und des §. 1643 Abs. 2 und die damit im Zusammenhange stehende Aenderung des §. 1560 wurde Widerspruch erhoben. In dem dritten Titel, welchem der §. 1560 angehört, sei das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern geregelt. Ziehe man nun mit dem Antrage die Fälle der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt bei dem §. 1560 mit herein, so werde eine gewisse Verdunkelung eintreten. Die Fälle seien auch insofern verschieden, als es sich im §. 1560 um die Eingehung einer neuen Ehe handele, während bei den §§. 1624, 1643 die Eingehung einer Ehe überhaupt in Frage stehe. Sage man im §. 1560: „Will der Vater sich verheirathen“, so müßte dies befremden, da ja die Existenz einer Ehe im §. 1560 vorausgesetzt werde. Hiernach erscheine es richtiger, im Interesse der Klarheit des B.G.B. an der jetzigen Redaktion festzuhalten.

Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an.

B. Der Antrag will ferner den Eingang des §. 1717 ändern. Der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke wurde allerseits als richtig anerkannt.

Von einer Seite wurde angeregt, den §. 1717 in den zweiten Titel (Vormundschaft über Volljährige) zu versetzen, in welchem Falle er ungeändert bleiben könne. Die Vorschrift habe wesentlich nur bei der Vormundschaft über Volljährige Bedeutung. Allerdings seien Fälle denkbar, in denen der aufgestellte Satz auch bei der Vormundschaft über Minderjährige Anwendung finde. Aber auf diese seltenen Fälle brauche der Gesetzgeber keine Rücksicht zu nehmen; man werde sich, wenn die Frage einmal praktisch werde, mit der Analogie helfen können. Der

§. 1717 mache an dieser Stelle einen schwer verständlichen Eindruck und sei auch in der Kritik tatsächlich mißverstanden worden (vergl. Bingner, sächs. Arch. V S. 113). Hierauf wurde erwidert: Versetze man den §. 1717 in den folgenden Titel, so entstehe im Gesetze zweifellos eine Lücke. Die Fälle, in denen die Vorschrift bei der Vormundschaft über Minderjährige in Betracht komme, seien keineswegs so sehr ferne liegend und unrichtig (vergl. V S. 258); zu denken sei namentlich daran, daß die Mutter als Vormünderin bestellt sei. Die Rücksicht auf die Erleichterung des Verständnisses des B. G. B. dürfe nicht dahin führen, von einer korrekten Redaktion abzusehen.

Die Mehrheit stimmte dieser Auffassung zu, lehnte die Versetzung des §. 1717 ab und beschloß das Wort „neuen“ im §. 1717 zu streichen.

§. 1571.
Pflicht des
Vaters zur
Fortführung
der Geschäfte
bei Ruhen der
elterlichen
Gewalt.

V. Zu §. 1571 war beantragt:

als Abs. 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den Eintritt des Ruhens der elterlichen Gewalt und auf die Beendigung der Vermögensverwaltung des Vaters entsprechende Anwendung.

Die Komm. stimmte dem Vorschlage zu. Man erwog:

Der Vater sei verpflichtet, für das Kind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, insbesondere auch das Vermögen des Kindes zu verwalten. Wenn nun die elterliche Gewalt des Vaters beendet werde, so erkenne der Entw. an, daß der Vater, solange er von der Beendigung der elterlichen Gewalt keine Kenntniß erlangt habe, berechtigt sei, die Geschäfte des Kindes fortzuführen, da er sich verpflichtet fühlen müsse, Namens des Kindes zu handeln. Die Konsequenz führe dahin, die gleiche Vorschrift für den Fall zu geben, daß die elterliche Gewalt des Vaters ruhe oder daß ihm die Vermögensverwaltung entzogen sei. Man dürfe nicht einwenden, daß hiernach möglicherweise der Vertreter des Vaters in die Lage komme, die väterlichen Rechte dem Kinde gegenüber wahrzunehmen; denn der Vertreter des Vaters werde eben immer wissen, daß die elterliche Gewalt ruhe. Fraglich sei nur, ob man im Hinblick auf die Seltenheit der Fälle von einer speziellen Vorschrift absehen und sich auf die analoge Anwendung des Abs. 1 verlassen solle. Da indessen im Allgemeinen eine genaue und vollständige Darstellung im Gesetz angestrebt sei, empfehle es sich auch hier, die vorgeschlagene Ergänzung aufzunehmen.

§. 1573.
Elterliche
Gewalt der
Mutter.

VI. Zu §. 1573 war beantragt:

im Abs. 2 letzter Halbsatz zu sagen:

mit der Uebertragung der Ausübung (der elterlichen Gewalt) zc. . . .

Der Antrag wurde, da es sich lediglich um eine Fassungsänderung handelt, der Red. Komm. überwiesen.

§. 1574.
Stellung der
Mutter neben
Vormund und
Pfleger.

VII. Zu §. 1574 war beantragt, zu sagen:

Wird für das Kind während bestehender Ehe ein Vormund bestellt, dem die Sorge für die Person zusteht, oder erhält das Kind wegen Entziehung oder Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter zc.

Zur Begründung war bemerkt:

„Während bestehender Ehe“ vergl. §. 1529. Im Uebrigen sei die bisherige Fassung irreführend bezw. undeutlich, weil einmal in den vorausgehenden Bestimmungen von einer Entziehung der elterlichen Gewalt nicht die Rede ist — sachlich vergl. allerdings den §. 1557 Abs. 3 — und weil weiterhin der §. 1557 Abs. 2 nicht bloß die Beschränkung, sondern auch die Entziehung der väterlichen Erziehungsgewalt gestattet.

Der Antrag wurde zurückgezogen, soweit er einen Zusatz zum Entw. vorschlägt („während bestehender Ehe“), nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Vorschrift Anwendung finden könne, wenn die Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit des Mannes geschieden sei.

Im Uebrigen ist keine sachliche Aenderung beabsichtigt. Man überwies den modifizirten Antrag der Red.Komm.

VIII. Zu §. 1581 war der Zusatzantrag gestellt:

Die Vorschrift des §. 1682 Abs. 3 findet Anwendung.

Der Antrag wurde gebilligt (vergl. unter III zu §. 1558).

§. 1581.
Vermögens-
verzeichnis.

IX. Zu §. 1583 war beantragt:

dem Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn Umstände zu seiner Kenntniß gelangen, aus denen sich die Nothwendigkeit der Bestellung eines Beistandes nach §. 1576 Nr. 3 ergibt.

§. 1583.
Bestellung
des
Beistandes.

Die Komm. erkannte an, daß der in dem Antrag ausgesprochene Satz sachlich richtig sei, es wurde aber bemerkt, daß es sich erübrige, einen besonderen Zusatz bei §. 1583 zu machen, da die allgemeine Vorschrift des §. 1564 genüge. Der Antragsteller erklärte darauf, daß er auf der Aufnahme einer besonderen Vorschrift im §. 1583 nicht bestehe.

X. Es war beantragt:

als §. 1601a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Hat die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater in Höhe des Werthes des gewährten Unterhalts auf die Mutter oder den Verwandten über; der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.

Uebergang
des
Unterhalts-
anspruches des
Kindes auf die
Mutter, wenn
diese den
Unterhalt ge-
währt hat.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt:

Der Vorschlag entspreche dem §. 1502 Abs. 2 Satz 2. Nehme man keine Vorschrift auf, so werde das Verhältniß vielfach zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben. Die Mutter oder wer sonst dem Kinde Unterhalt gewähre, denke regelmäßig nicht daran, wie es demnächst mit dem Erfasse der Unterhaltskosten werden solle. Juristisch könne Geschäftsführung dem Kinde gegenüber vorliegen; dann komme aber die Vorschrift des §. 616 Abs. 2 in Betracht. Oder es handele sich um Geschäftsführung dem Vater gegenüber. Ein Anspruch gegen den Vater könne aber nur so begründet werden, daß der Anspruch des Kindes dem Vater

gegenüber erloschen sei. Einfacher und natürlicher sei es, kraft Gesetzes den Unterhaltsanspruch des Kindes auf die Mutter oder den unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten, welcher einstweilen den Unterhalt gewährt hat, übergehen zu lassen. Eine Schädigung des Kindes werde durch den Halbsatz 2 des §. 1601 a ausgeschlossen.

Von mehreren Seiten wurde der Antrag lebhaft befürwortet: In der Praxis mache erfahrungsgemäß der Beweis, daß die Mutter die Absicht gehabt habe, die Geschäfte des Vaters zu führen, nicht selten Schwierigkeiten. Die Mutter darauf zu verweisen, sich mit dem Kinde auseinanderzusetzen, sei mißlich. Der Antrag ermögliche eine rasche und glatte Durchführung der Alimentationsprozesse, ohne das Kind in die Gefahr zu bringen, Schaden zu erleiden.

Von anderen Seiten wurde der Antrag bekämpft: Die Sachlage sei bei dem Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes eine andere wie bei den anderen Unterhaltsansprüchen, weil das uneheliche Kind den Unterhaltsanspruch auch für die Vergangenheit geltend machen könne. Der Antrag führe nur scheinbar zu einer Vereinfachung. In der Wirklichkeit entstehe eine Verwicklung, wenn auf Grund des Antrags gegen den unehelichen Vater geklagt werden solle: für die Vergangenheit mache die Mutter den Anspruch, welcher auf sie übergegangen sei, im eigenen Namen geltend, für die Zukunft könne aber nur Namens des Kindes geklagt werden. Besondere Schwierigkeiten könnten namentlich auch dann entstehen, wenn — wie dies gar nicht selten sei — die uneheliche Mutter noch im Hause ihrer Eltern lebe und der Unterhalt dem Kinde theils von der Mutter, theils von deren Eltern geleistet worden sei. Viel einfacher gestalte sich das Verfahren, wenn Namens des Kindes der volle Unterhaltsanspruch gegen den Vater für Vergangenheit und Zukunft eingeklagt werde. Die Mutter könne sich dann, nachdem der Prozeß durchgeführt sei, ihrerseits mit dem Kinde auseinandersetzen. Ein Bedürfniß, durch eine rein positive Vorschrift im Sinne des Antrags in die Verhältnisse einzugreifen, sei nicht dargethan.

Die Komm. machte sich mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden dahin schlüssig, den Antrag anzunehmen.

XI. Zu §. 1604 war beantragt:

den Satz 2 im Abs. 1 des §. 1604 und die Worte „es sei denn“ bis „empfangen hat“ im Abs. 1 des §. 1607 (eventuell auch den Satz 2 im Abs. 1 des §. 1486) zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Soweit der Antrag die §§. 1607 und 1486 zu ändern vorschlägt, fand er keine Unterstützung. Die Streichung des Satzes 2 des Abs. 1 des §. 1604 wurde dagegen von mehreren Seiten lebhaft befürwortet. Der angefochtene Satz werde die Handhabe für frivole und höchst bedenkliche Einwendungen bieten. Nach den Erfahrungen, die man bei den Alimentenprozessen gemacht habe, habe der Gesetzgeber allen Anlaß, hier große Vorsicht walten zu lassen und alle überflüssigen Erörterungen abzuschneiden. Die Vorschrift möge geeignet sein, in einzelnen seltenen Fällen eine ungerechte Entscheidung zu verhüten und hier und da ein uneheliches Kind vor Nachtheil zu bewahren. Im Ganzen betrachtet, werde aber der Satz höchst ungünstig wirken und die Lage der unehelichen Kinder keineswegs verbessern.

Uneheliche
Kinder:
§. 1604.
Beweis der
Vaterschaft.

Von anderer Seite wurde der Entw. vertheidigt: Die Vorschrift habe eine doppelte Bedeutung. Wenn ein Mann der Mutter des Kindes in der Empfängnißzeit beigewohnt habe, so solle die hieran vom Gesetze geknüpfte Vermuthung, daß er Vater des Kindes sei, hinfällig werden, wenn es offenbar unmöglich sei, daß das Kind aus jener Beiwohnung herrühre. Insofern würde durch die beantragte Streichung des Satzes 2 des Abs. 1 des §. 1604 keine wesentliche Aenderung eintreten. Nach Abs. 1 Satz 1 werde nämlich die dort aufgestellte Vermuthung auch dadurch entkräftet, daß nachgewiesen werde, daß noch ein anderer Mann der Mutter in der Empfängnißzeit beigewohnt habe. Zu der Ueberzeugung aber, daß eine solche weitere Beiwohnung stattgefunden habe, könne das Gericht auch auf Grund des Nachweises gelangen, daß das Kind unmöglich aus der ersten nachgewiesenen Beiwohnung herrühren könne.

Der Satz 2 könne nun aber auch zur Replik gegenüber der *exceptio plurium* benutzt werden. Wenn nämlich der angebliche Vater des Kindes nachgewiesen habe, daß die Mutter des Kindes in der Empfängnißzeit nicht nur mit ihm, sondern auch mit einem anderen Manne zu thun gehabt habe, so sei auf Grund des Satzes 2 die Einwendung zulässig, daß das Kind nicht aus der Beiwohnung der Mutter mit einem Anderen herrühren könne. In dieser Beziehung würde sich, wenn man den Satz 2 streiche, zweifellos ein unrichtiges Resultat ergeben. Es sei allerdings zur Unterstützung des Streichungsantrags auch geltend gemacht worden, daß die Mutter in geschlechtlicher Beziehung überhaupt als unzuverlässig gelten müsse, wenn sie sich mit zwei Männern in ungefähr derselben Zeit eingelassen habe; dies könne aber nicht in Betracht kommen. Die *exceptio plurium* sei wesentlich aus dem Grunde von der Komm. zugelassen worden, weil, wenn die Mutter in der Empfängnißzeit mehreren Männern beigewohnt habe, die Vaterschaft nicht mehr mit Sicherheit festzustellen sei. Die Konsequenz dieses Gedankens führe dahin, eine Beiwohnung außer Betracht zu lassen, aus der das Kind offenbar nicht herrühren könne.

Die anderen mehr rechtspolitischen Gründe, welche gegen den Satz 2 vorgebracht seien, richteten sich zu einem Theile gegen die *exceptio plurium* überhaupt. Ein Mißbrauch der angefochtenen Vorschrift sei allerdings nicht ausgeschlossen. Aber einen gewissen Schutz hiergegen werde der Umstand gewähren, daß eine offenbare Unmöglichkeit nachgewiesen werden müsse, und jedenfalls seien die aus der Aufrechterhaltung des Satzes herzuleitenden Bedenken nicht so schlimm, daß man um deswillen auf eine Bestimmung verzichten müsse, die objektiv geeignet sei, in einer Anzahl von Fällen zur Feststellung der Wahrheit zu dienen und ein ungerechtes Resultat zu verhüten.

Die Mehrheit schloß sich der letzteren Auffassung an.

XII. Zu §. 1605 war beantragt:

als Abs. 2 beizufügen:

Die Anerkennung und deren Aufsechtung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§. 1605.
Anerkennung
der Vaters-
schaft.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Der Antragsteller bemerkte, es komme ihm wesentlich darauf an, die rechtliche Natur der in dem §. 1605 geregelten Anerkennung klarzustellen; nach den früheren Verhandlungen (vergl. IV S. 678, 679) sei das Verhältniß zweifelhaft. Die im Antrag aufgestellten positiven Bestimmungen seien aus dem §. 1491 herübergewonnen. Das Verhältniß sei ein ähnliches wie bei der Anfechtung der Ehelichkeit.

Von mehreren Seiten wurde die im §. 1605 erwähnte Anerkennung, ohne daß Widerspruch erhoben wäre, dahin charakterisirt, daß dieselbe rechtsgeschäftlicher Natur sei, nicht allein den Beweis betreffe. — Die Anerkennung oder die Anfechtung der Anerkennung durch den gesetzlichen Vertreter im Gesetz auszuschließen, sei aber nicht gerechtfertigt. Im §. 1491 handele es sich um höchst persönliche Rechte. Solche höchst persönliche Rechtsbeziehungen könnten allerdings auch für den Vater dem unehelichen Kinde gegenüber in Betracht kommen, aber im Wesentlichen handele es sich doch hier nur um den Unterhalt des unehelichen Kindes, also um einen vermögensrechtlichen Anspruch. Zu Sonderbestimmungen im Sinne des Antrags liege kein hinreichendes Bedürfniß vor.

§. 1607.
Vaterschaft
des
Ehemanns.

XIII. Zu §. 1607 war beantragt:

im Abs. 2 zu sagen:

Hat der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt in einer öffentlichen Urkunde . . .

Der Antrag wurde angenommen.

Von einer Seite wurde bemerkt: Im Gebiete des franz. Rechtes sei es gebräuchlich, die Legitimation unehelicher Kinder bei oder alsbald nach der Eheschließung vorzunehmen. Diese Rechtsitte sei sehr geeignet, Schwierigkeiten hinsichtlich des Beweises abzuschneiden. Es empfehle sich deshalb, auf die Aufrechterhaltung derselben hinzuwirken und zu diesem Zwecke im §. 1607 Abs. 2 einzufügen „bei oder nach der Eheschließung“. Auf die Geburt des Kindes könne es nicht ankommen. Dieser Vorschlag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem erwidert worden war:

Die in dem Antrage vorgeschlagene Ergänzung entspreche dem §. 1605, mit welchem der §. 1607 in Einklang zu bringen sei. Sachlich sei der Zusatz durch die Erwägung gerechtfertigt, daß eine Anerkennung nicht wohl vor der Geburt des Kindes abgegeben werden könne, da erst durch die Geburt die Empfängnißzeit des Kindes sicher festgestellt werde. Eine Beschränkung in der Richtung, daß die Anerkennung bei oder nach der Eheschließung abgegeben sein müsse, würde den bisherigen Beschlüssen widersprechen. Die Anerkennung müsse auch schon vor der Eheschließung ausgesprochen werden können.

§§. 1610, 1626.
Zuständigkeit
zur
Ehefähigkeits-
erklärung.

XIV. Zu den §§. 1610, 1626 lag der Antrag vor:

1. dem §. 1610 in der Fassung, welche er durch Nr. 78 der dem V. und VI. Buch des Entw. II beigefügten Änderungen und Berichtigungen erhalten hat, als Abs. 3 beizufügen:

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

2. dem §. 1626 in der Fassung, welche er durch Nr. 80 der vorbezeichneten Aenderungen und Berichtigungen erhalten hat, als Abf. 4 dieselbe Bestimmung, wie unter 1 beantragt, beizufügen.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antragsteller bemerkte: Aus praktischen Gründen empfehle es sich, die vorgeschlagenen Bestimmungen aufzunehmen. Dieselben entsprächen dem in den meisten Staaten herrschenden Rechtszustande. Lasse man eine Lücke, so würden die einzelnen Landesregierungen veranlaßt sein, sich die in den vorgeschlagenen Bestimmungen enthaltenen Befugnisse durch Landesgesetz übertragen zu lassen. Einfacher und natürlicher sei es, die §§. 1610 und 1626 des B. G. B. zu ergänzen; man sanktionire damit reichsrechtlich den fast allgemein bestehenden Rechtszustand. Man entspreche damit auch der Regelung, welche in dem §. 1228 hinsichtlich der Befreiung von Vorschriften bei der Eingehung der Ehe gegeben sei. Das formale Bedenken, daß man auf diese Weise in das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten eingreife, könne nicht für durchschlagend erachtet werden.

Von einer Seite wurde erwidert: Die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen in das B. G. B. würde zwar zulässig sein, könne aber, da es sich um die inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten handele, nicht empfohlen werden; die Komm. habe in dieser Beziehung im Allgemeinen ein anderes Verfahren beobachtet.

Von einer anderen Seite wurde bemerkt: Die Sachlage sei bei der Ehelichkeitserklärung nicht ganz die gleiche wie bei der Annahme an Kindesstatt. Bei der letzteren stelle der Antrag den Entw. I (§. 1605) wieder her; in Betreff der ersteren enthalte der Antrag auch eine Aenderung des Entw. I (Vergl. §. 1584 Satz 2 des Entw. I, der in der Komm. gestrichen ist; IV S. 705).

Die Komm. erachtete die vorgeschlagenen Bestimmungen für zweckmäßig, glaubte auch den geltend gemachten Bedenken keine maßgebende Bedeutung beilegen zu sollen und nahm den Antrag wesentlich deshalb an, weil es bei §. 1228 für nothwendig erachtet worden sei, die Vorschrift des §. 40 des Reichs-Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 sachlich aufrechtzuerhalten, aber in das B. G. B. zu versetzen, und es doch auffällig wäre, wenn das B. G. B. die Zuständigkeitsfrage nur für die Fälle der §§. 1209, 1218, 1219, nicht aber für die Fälle der §§. 1610, 1626 reichsrechtlich entscheide.

XV. Zu §. 1640 war beantragt:

im Satz 2 statt „zugleich“ zu setzen „auch“.

§. 1640.
Wirkungen
der Annahme
an
Kindesstatt.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen. — Auch die dem Antrage beigefügte Bemerkung: aus dem Perfektum „geschlossen worden ist“ müsse wohl gefolgert werden, daß die gerichtliche Bestätigung sich auf den Zusatzvertrag erstrecken müsse, wurde als richtig bezeichnet.

XVI. Zu §. 1643 war beantragt:

dem Satz 1 des Abf. 1 nach „einzureichen“ hinzuzufügen:
die Vorschrift des §. 1682 Abf. 3 findet Anwendung.

§. 1643.
Verzeichniß
des Kindes-
vermögens
bei Annahme
an Kindes-
statt.

Hierzu wurde bemerkt, daß die vorgeschlagene Bestimmung zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sei.

Die Komm. war mit dem Antrag einverstanden.

Vormunds-
schaft:
§. 1666.
Ablehnung
der Vormunds-
schaft.

XVII. Zu §. 1666 war beantragt:

in Nr. 8 zu sagen:

8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft oder mehr als zwei Gegenvormundschaften führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft oder Gegenvormundschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine.

Der Antrag wurde abgelehnt.

§. 1667.
Safstung bei
Ablehnung.

XVIII. Zu §. 1667 war beantragt:

den Eingang des Abs. 2 zu fassen:

Lehnt er die Uebernahme ab, ohne daß einer der in Abs. 1 bezeichneten Gründe zutrifft, so zc.

Der Antrag, welcher lediglich eine Verdeutlichung der Vorschrift dahin bezweckt, daß nicht auch andere Gründe die Ablehnung rechtfertigen, wurde der Red. Komm. überwiesen.

§. 1673.
Wirktungs-
kreis des Vor-
mundes.

XIX. Zu §. 1673 war beantragt, zu sagen:

Der Vormund hat zu sorgen. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt insbesondere die Vertretung des Mündels.

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen. Die unter Bezugnahme auf §. 1525 Abs. 1 vorgeschlagene Aenderung bezweckt, schärfer hervortreten zu lassen, daß dem Vormunde die Vertretungsmacht nur innerhalb der Sorge für Person und Vermögen zusteht.

§. 1687.
Anlegung des
Mündelgeld.

XX. Zu §. 1687 war beantragt:

die Nr. 1 des Abs. 2 zu fassen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Der Antrag, zu dessen Begründung auf §. 196 Abs. 1 hingewiesen war, wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 1689.
Mitwirkung
des Vor-
mundschafts-
gerichts bei
der Anlegung.

XXI. Zu §. 1689 war beantragt:

den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen:

(erfolgen), sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Der Antrag, für welchen auf §. 1692 Abs. 3 und Entw. I §. 1666 Abs. 1 in Verbindung mit §. 1647 Abs. 2 hingewiesen war, wurde angenommen.

§. 1691.
Anlegung des
zur Ver-
waltung er-
forderlichen
Geldes.

XXII. Zu §. 1691 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum Antrage war bemerkt: Zu IV C. 781 sei zugegeben, daß die Bestimmung einen selbstverständlichen Inhalt habe, die Komm. hätte deshalb auch

die Red. Komm. zur Streichung ermächtigt. Sie sei vorzuziehen, weil der §. 1276 und der §. 1533 den Satz nicht enthielten, ein solcher auch in diese Vorschriften nicht wohl eingefügt werden könne. (Vergl. hierzu die Anträge zu §. 1693 unter XXIII.)

Hiergegen wurde erwidert:

Die Vorschrift sei wesentlich mit Rücksicht auf die Vormünder aufgenommen, damit diese sich über die Grundsätze, nach welchen sie die Verwaltung zu führen hätten, ohne Weiteres aus dem B. G. B. orientiren könnten. Von diesem Standpunkt aus erscheine die Aufrechterhaltung des §. 1691 als wünschenswerth. Streiche man den Satz, so könne das Mißverständniß entstehen, als müsse die verzinsliche Anlegung von Geldern immer nach Maßgabe der §§. 1687 bis 1689 erfolgen.

Die Komm. erachtete den §. 1691 für selbstverständlich.

Von einer Seite wurde zu §. 1689 Abs. 2 bemerkt: Wenn die Sparkasse, die Bank oder die Hinterlegungsstelle sich weigere, Geld unter der Bedingung anzunehmen, daß die Rückzahlung nicht ohne Weiteres an jeden Präsentanten, sondern nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erfolgen könne, so dürfe der Vormund die Anlegung des Geldes bei der betreffenden Sparkasse, Bank oder Hinterlegungsstelle nicht bewirken. An anderen Stellen (vergl. z. B. §. 1533) sei eine derartige Bestimmung nicht getroffen. Es beständen somit verschiedene Grundsätze für die Anlegung derartiger Gelder. Ein Antrag solle nicht gestellt werden.

XXIII. Zu §. 1693 lagen die Anträge vor:

1. die Nr. 5 zu streichen;
2. die Nr. 5 zu fassen:
 5. wenn der Anspruch auf Rückzahlung von Geld gerichtet ist, daß nicht nach den §§. 1687 bis 1689 angelegt ist.
3. zur Nr. 5 zu beschließen:
 5. wenn der Anspruch auf Rückzahlung des von dem Vormund angelegten Geldes gerichtet ist, soweit die Anlage nicht nach §. 1687 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder nach §. 1689 Abs. 2 stattgefunden hat.

§. 1693.
Annahme
einer
geschuldeten
Leistung.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt: Wenn der Vormund das Geld auf den Namen des Mündels angelegt hat, so solle immer die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich sein. Der Schuldner könne nicht wissen, ob das Geld zur Bestreitung der zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten war, die Angabe des Vormundes bei der Anlegung des Geldes, daß es sich um bereit zu haltendes Geld handle, reiche zum Schutze des Schuldners nicht aus. Solche Anlagen von kurz vorübergehender Dauer mache der Vormund, wenn er nicht eine allgemeine Ermächtigung nach §. 1703 habe, in der Regel nur auf Rechnung des Mündels, aber auf seinen eigenen Namen. Bei Anlagen, die nach §. 1687 Abs. 2 Nr. 2, 6, §. 1688 ohne die im §. 1689 Abs. 2 und im §. 1696 bestimmte Beschränkung der Verfügungsmacht des Vormundes gemacht werden, bleibe die sich aus der Beschaffenheit des ausgestellten Papiers oder des Schuldverhältnisses ergebende Befugniß unberührt, ohne Weiteres an den Vormund zu zahlen.

Zum Antrage 2 war bemerkt: In der vorgeschlagenen, durch die Streichung des §. 1691 nahegelegten Fassungsänderung liege insofern auch eine sachliche Aenderung, als bei der jetzigen Fassung der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme der Leistung auch dann nicht bedarf, wenn zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu haltende Gelder trotz der Erlaubniß des §. 1691 in sichere Hypotheken u. angelegt worden sind. Der Schuldner habe also keinen sicheren Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Gültigkeit seiner Zahlung. Anders bei der vorgeschlagenen Fassung.

Der Antragsteller erklärte im Laufe der Berathung, daß er seinen Antrag, da derselbe mit der Nr. 3 des §. 1693 in Widerspruch stehe, zurückziehe.

Der Antrag 3 wurde angenommen.

Gegen den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Im Verkehre werde es als eine außerordentliche Belästigung empfunden werden, wenn das Geld des Mündels auch dann, wenn es zu laufenden Ausgaben bereit zu halten sei, immer nur in der Weise angelegt werden könne, daß eine Rückzahlung nicht ohne Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts möglich sei. Der Vormund werde durch eine solche Regelung geradezu dahin gedrängt, um Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten zu vermeiden, Geld des Mündels, das er zu laufenden Ausgaben bereit halten müsse, auf seinen eigenen Namen anzulegen. Ein solches Verfahren sei aber vom Standpunkte des Mündels wegen der darin liegenden Gefährdung des Mündelvermögens bedenklich. Man werde besser thun, einen Mittelweg zu suchen, auf dem einerseits dem Schuldner ein sicheres Kriterium geboten werde, ob er rechtsgültig zahlen könne, und der andererseits dem Vormund ermögliche, Geld des Mündels auf dessen Namen in freierer Weise anzulegen, wenn dieses im Interesse der Vermögensverwaltung geboten erscheine. Folge man dieser Erwägung, auf welcher der Antrag 3 beruht, so ergebe sich allerdings, daß auch dann, wenn die Geldanlage unter der im §. 1689 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestimmung hätte erfolgen sollen, aber thatsächlich ohne diese Bestimmung erfolgt ist, die ohne Genehmigung des Gegenvormundes erfolgende Rückzahlung gültig sei. Aber die Gefahr, die sich hieraus für den Mündel ergeben könne, sei gegenüber der Gefährdung des Dritten, welche bei der Festhaltung am Entw. vorhanden sei, nicht ausschlaggebend.

Erweiterung
der Ansprüche
der Mutter
eines unehelichen Kindes
gegen den
Schwängerer.

XXIV. Zu §. 1602 lag der Antrag vor:

1. als Abs. 2 anzufügen:

Sind Nachkrankheiten in Folge der Entbindung entstanden, so hat der Vater auch die Kosten der ärztlichen Behandlung bis zur Dauer eines Jahres zu tragen.

2. hierzu der Unterantrag:

der aufzunehmenden Vorschrift eventuell folgende Fassung zu geben:

Sind Nachkrankheiten in Folge der Entbindung entstanden, so hat der Vater die Kosten der Entbindung und der Heilung einer durch die Entbindung verursachten Krankheit sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung u.

Der Antragsteller zu 1 erklärte, daß er mit der im Antrage 2 vorgeschlagenen Erweiterung seines Antrags einverstanden sei.

Die Anträge wurden abgelehnt.

Zu Gunsten der Anträge wurde geltend gemacht: Ein dem Antrag 1 entsprechender Antrag sei bereits bei der ersten Berathung gestellt, aber seinerzeit von der Komm. abgelehnt worden. (IV S. 686, 687.) Neueren Anlaß, die Angelegenheit nochmals zur Sprache zu bringen, biete der Umstand, daß neuerdings der Vorwurf erhoben worden sei, der Entw. habe die Ansprüche der Mutter dem Vater des unehelichen Kindes gegenüber zu karg bemessen. Man werde daher gut thun, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Die in dem Antrag 1 bezw. dem Antrage 2 vorgeschlagene Erweiterung des §. 1602 entspreche einem dringenden Bedürfnisse. Zur Begründung werde auf die bei der ersten Berathung geltend gemachten Gesichtspunkte Bezug genommen.

Von einer Seite wurde der Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes gegen den Schwängerer auf Ersatz der Kosten, welche für die Heilung einer durch die Entbindung verursachten Krankheit aufgewendet sind oder erforderlich werden, daraus hergeleitet, daß es sich um ein Delikt handle und daß der Schwängerer die Folgen dieses Deliktes zu tragen habe. Daneben wurde — und diesen Standpunkt vertrat insbesondere der Antragsteller zu 1 — auf die Billigkeit Bezug genommen: Die Komm. habe anerkannt, daß der Schwängerer für die Kosten der Entbindung eintreten müsse. Unter normalen Verhältnissen dauere die mit der Geburt eintretende Pflegebedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen; für diese Zeit sei der Mutter ein Anspruch auf die Kosten der Entbindung und den Unterhalt zugebilligt. Entwickele sich im Zusammenhange mit der Entbindung eine Krankheit, die über die Zeit von sechs Wochen hinaus dauere, so entspreche es dem Gedanken, auf welchem die Vorschrift des §. 1602 Abs. 1 beruhe, daß der Vater wenigstens die Kosten für die Heilung einer solchen Krankheit tragen müsse. Erfahrungsgemäß trete in Folge der Vernachlässigung solcher Krankheiten nicht selten Siechthum oder eine dauernde Schädigung der Gesundheit und der Arbeitskraft ein. Der Gesetzgeber habe deshalb Veranlassung, gerade in diesem Punkte für die uneheliche Mutter Fürsorge zu treffen, und zwar um so mehr, als ein großer Theil der Mütter unehelicher Kinder sich nicht in Krankenkassen befinde. Vergl. auch den Plenarbeschluß des vormal. preuß. Obergerichtes vom 21. Juni 1852 (Just.Min.Bl. 1852 S. 267).

Die Mehrheit erwog:

Aus reinen Rechtsgründen lasse sich ein Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes gegen den Schwängerer nicht herleiten. Ein Delikt des Mannes der Frau gegenüber sei in der außerehelichen Schwängerung an sich nicht zu erblicken. Nur wenn die besonderen Voraussetzungen des §. 746 zuträfen oder wenn der Mann sich hinterlistiger Kunstgriffe bedient habe, um die Gewährung des Beischlafs zu erlangen (§. 748a), sei er verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Es könne sich nur darum handeln, ob man aus Billigkeitsgründen der Mutter einen Anspruch gegen den Schwängerer geben solle. Der §. 1602 habe der Mutter das Recht gegeben, von dem Vater des unehelichen Kindes die Kosten der Entbindung und den Unterhalt für die ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu verlangen und zwar ohne

Rücksicht darauf, ob und welche Kosten der Mutter wirklich erwachsen seien. Hierüber hinauszugehen erscheine bedenklich. Der Gesichtspunkt, welcher bei der Feststellung der Vorschriften des §. 1602 wesentlich maßgebend gewesen sei (vergl. Mot. IV S. 907), daß man der Mutter mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes einen direkten Anspruch auf den Ersatz der sog. Wochenbettkosten einräumen müsse, treffe für die in den Anträgen vorgeschlagene Erweiterung nicht zu.

Bei der Erörterung der Frage werde häufig vorausgesetzt, daß der Vater des unehelichen Kindes wohlhabend sei, die Mutter dagegen in dürftigen Verhältnissen lebe. In der Mehrzahl der Fälle sei aber die Sachlage die, daß Vater und Mutter demselben Stande angehörten. Man werde sich deshalb hüten müssen, die Ansprüche der Mutter ins Ungemessene auszudehnen. Der Antrag 1 erkenne dies auch an, indem er dem Vater nur die Kosten der ärztlichen Behandlung und nur auf die Dauer eines Jahres auferlegen wolle. In dieser Begrenzung erscheine der Anspruch willkürlich und zudem unzureichend. Der Antrag 2 wolle deshalb allgemein von den Kosten der Heilung sprechen und die zeitliche Einschränkung fallen lassen. Aber auch in dieser Form werde der Anspruch vielfach nicht genügen. Denn ebenso wichtig als die Kosten der Heilung könne für die Mutter der Unterhalt während der Dauer der Krankheit sein. Dem Schwängerer auch noch die Kosten des Unterhalts aufzuerlegen, erscheine aber auch nach der Ansicht der Antragsteller nicht angängig. So sehr im einzelnen Falle eine Unterstützung der Mutter als wünschenswerth erscheinen könne, so sei es doch nicht richtig, dem Schwängerer allgemein über die festen und bestimmten Sätze des §. 1602 hinaus Verpflichtungen der Mutter gegenüber aufzuerlegen.

§. 1694.
Hinterlegung
von Gewinn-
anteils-
scheinen des
Mündels.

XXV. Zu §. 1694 war beantragt:

im Satz 2 nach „Gewinnanteilscheinen“ einzuschalten „für das laufende Kalenderjahr und die fünf folgenden Jahre.“

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte: Es gehe zu weit, dem Vormunde die Zins-scheine zeitlich unbeschränkt zu belassen. Man habe weniger an die Möglichkeit der Unterschlagung als an die Gefahr des Verlustes zu denken. Die Vorschrift des §. 1698 gewähre keinen hinreichenden Schutz, andererseits biete der §. 1697, wenn man den Antrag annehme, die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen.

Von anderer Seite wurde angeregt, da sich ein allgemeines Bedürfnis für eine Umgestaltung des §. 1694 im Sinne des Antrags nicht herausgestellt habe, eventuell einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung zu machen. Der Gedanke fand keinen Anklang und wurde nicht weiter verfolgt.

Die Komm. anerkannte, daß bei der jetzigen Gestaltung des §. 1694 die Gefahr eines Verlustes für den Mündel nicht ausgeschlossen sei, dieselbe werde aber auch durch die vorgeschlagene Aenderung nicht vollständig beseitigt. Der Antrag würde zu einem lästigen Verkehre des Vormundes mit der Hinterlegungsstelle führen, ohne einen erheblichen Vortheil zu gewähren; auch habe sich da, wo eine dem Entw. entsprechende Einrichtung bestünde, das Bedürfnis einer zeitlichen Beschränkung nicht herausgestellt. Es werde richtiger sein, am Entw. festzuhalten.

XXVI. Zu §. 1709 war beantragt:

dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Vorschriften des §. 82 finden entsprechende Anwendung.

Der Antrag wurde, da derselbe nur eine Verdeutlichung des Entw. bezweckt, der Red.Komm. überwiesen.

§. 1709.
Genehmigung
des Vormund-
schafts-
gerichts.

XXVII. Zu §. 1710 war beantragt:

den Satz 2 mit „behauptet hat“ zu beendigen und als Satz 3 beizufügen:

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der andere Theil den Mangel der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§. 1710.
Rücktritts-
recht bei nicht
vorhandener
Ge-
nehmigung.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Der §. 1710 solle nach dem gefaßten Beschlusse mit dem §. 83 in Einklang stehen (IV S. 798). Nach §. 83 werde der andere Theil gebunden, wenn ihm die Minderjährigkeit bekannt ist und der Minderjährige nicht der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat. Ebenso müsse hier die Bindung des anderen Theiles eintreten, wenn dieser weiß, daß die Genehmigung noch nicht erteilt ist; der andere Theil sei solange gebunden, bis sich entscheidet, ob die Genehmigung erteilt wird; die Entscheidung könne er nach §. 1709 Abs. 1 herbeiführen. Hierzu wurde ausgeführt: Der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke, daß der Satz 1 des §. 1710 einzuschränken sei, müsse als richtig anerkannt werden. Anlangend die Fassung, so sei zu beachten, daß im Falle des §. 1710 der Dritte von vornherein wisse, daß er mit dem Vertreter einer Person kontrahire, während bei dem §. 83 die Sachlage eine andere sei. Man werde den Antrag sachlich zu billigen, übrigens aber die Red.Komm. anzuweisen haben, in geeigneter Weise den §. 1710 mit dem §. 83 in Einklang zu bringen.

Die Komm. war hiermit einverstanden.

XXVIII. Zu §. 1764 war beantragt:

im Abs. 3 das Wort „unverzüglich“ zu streichen.

Die Komm. erkannte an, daß im §. 1764 das Wort „unverzüglich“, da dasselbe an anderen Stellen, an welchen die Vornahme einer Amtshandlung vorgeschrieben sei, weggelassen sei, gestrichen werden müsse. Man beauftragte aber die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage, ob nicht an allen Stellen, in welchen die Vornahme einer Amtshandlung vorgeschrieben ist, das Wort „unverzüglich“ oder ein ähnliches Wort einzufügen sei.

§. 1764.
Unverzügl.
Mittheilung
vormund-
schafts-
gerichtl. An-
ordnungen.

XXIX. Zu den §§. 1772, 1787 war beantragt:

den §. 1772 zu streichen und den §. 1787 dahin zu fassen:

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen . . . (wie im §. 1772 Satz 1) nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen . . . (wie im §. 1787) nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

§§. 1772, 1787.
Pflegschaft
über Gebrech-
liche.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Der Antrag wurde gebilligt. Zur Begründung hatte der Antragsteller bemerkt:

Die Vereinigung des §. 1772 mit dem §. 1787 sei mehrfach angeregt, aber auch bei der letzten Anregung (V S. 149) der Red.Komm. anheimgegeben worden. Die beiden Fälle unterschieden sich, wenn von den nur im §. 1787 erwähnten und zu erwähnenden Geisteschwachen abgesehen werde, jetzt, nachdem auch in den Fällen des §. 1772 eine Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit nicht mehr eintritt, nur noch dadurch, daß im Falle des §. 1772 eine allgemeine, im Falle des §. 1787 eine beschränkte Fürsorge angeordnet ist, und auch dieser Unterschied sei fast nur nominell, wie sich daraus ergebe, daß die Fürsorge für die gesamten Vermögensangelegenheiten als beschränkte Fürsorge aufgefaßt werde.

So sei die Scheidung, weil durch innere Unterschiede nicht gerechtfertigt, auffallend. Eine prinzipielle Scheidung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ergebe sich allerdings auch bei der Annahme des Vorschlags nicht: aber immerhin das erwünschte Resultat, daß die Vormundschaft in allen Fällen die generelle Fürsorge für in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ist, während bei der Pflegschaft entweder die Allgemeinheit der Fürsorge oder die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit fehlt. (Vergl. auch Bingner, sächs. Arch. IV S. 115).

Die Komm. erkannte an, daß die vorgeschlagene Aenderung das Verhältniß zwischen Vormund und Pfleger durchsichtiger gestalte, als dies bei der jetzigen Regelung der Fall sei; man werde durch die Annahme des Antrags der natürlichen Auffassung entsprechen.

Die in Folge des Beschlusses nothwendig gewordenen Aenderungen anderer Vorschriften, insbesondere der §§. 1781, 1797 wurden der Red.Komm. anheimgegeben.

§§. 1781, 1797.
Aufhebung
der Pflegschaft.

XXX. Zu den §§. 1781, 1797 lag der mit dem vorstehenden Antrag im Zusammenhange stehende Antrag vor:

den §. 1781 Abs. 2 zu streichen und den §. 1797 dahin zu fassen:

Die nach §. 1787 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht außer unter der Voraussetzung des §. 1796 auch aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

Der Antrag, welcher eine sachliche Aenderung des Entw. nicht bezweckt, wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1782.
Familienrath.

XXXI. Zu §. 1782 war beantragt:

im Abs. 2 den Schluß zu fassen:

eines Familienraths sowie über die Berufung zum Mitgliede desselben treffen.

(Der Antrag entspricht dem gefaßten Beschlusse, IV S. 850.

Vergl. §. 1754, §. 1756 Abs. 3, §. 1759 Nr. 4.)

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1786.
Pflegschaft
neben Vor-
mundschaft.

XXXII. Zu §. 1786 war beantragt:

den Abs. 3 als selbstverständlich zu streichen.

Die Komm. war der Ansicht, daß man vielleicht auch im Falle der Streichung des Abs. 3 zu der richtigen Auslegung kommen werde, daß es aber zweckmäßig sei, im Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift zu geben, und lehnte den Antrag auf Streichung ab.

XXXIII. Weiter gelangte der Antrag zur Berathung:

1. folgenden §. 1790a aufzunehmen:

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen erlaubten vorübergehenden Zweck zusammengebracht oder ist durch lehtwillige Verfügung Vermögen für solchen Zweck bestimmt worden, so kann auf Antrag von Betheiligten zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens eine Pflęgschaft angeordnet werden. Die Pflęgschaft endet, wenn das Vermögen dem bestimmten Zwecke zugeführt ist.

und demgemäß im §. 2064 (1888 des Entw. I) zu sagen:

Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe, der nach §. 1790a bestellte Pflęger und derjenige verlangen u. s. w.

2. hierzu der Unterantrag, für den Fall der Aufnahme einer dem §. 1790a des Antrags 1 entsprechenden Vorschrift diese zu fassen:

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und der Verwendung des Vermögens eine Pflęgschaft angeordnet werden, wenn die zu der Verwaltung und der Verwendung berufenen Personen weggefallen sind oder ein Grund vorliegt, der nach §. 652 Abs. 1 die Entziehung der Vollmacht eines Gesellschafters rechtfertigen würde.

Der Antrag 1 wurde abgelehnt, der Antrag 2 angenommen.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigelegt: Die Ansicht von Strohal, Jherings Jahrb. 34 S. 336 ff., daß der Entw. den Weg zur richtigen Lösung der Frage, in welchem Rechtsverhältnisse sich das von einem sog. Comité gesammelte Geld befindet, verschlossen habe, dürfte nicht zutreffen. Das Rechtsverhältnis sei im Wesentlichen dasselbe wie bei dem Gelde, welches von dem Zeichner einer Aktie vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an den künftigen Vorstand eingezahlt worden ist. (Art. 210 Abs. 3 d. H. G. B.) Die Mitglieder des Comité würden ebensowenig Eigenthümer der Geldstücke wie die Mitglieder des künftigen Vorstandes der Aktiengesellschaft. Sie hätten eine unentziehbare Vollmacht von ähnlicher Art wie die im §. 26 Abs. 2 Satz 2 und im §. 652 Abs. 1 bestimmte Vertretungsmacht. Die Geldstücke würden mit einer bindenden Uebertragungserklärung abgegeben, der Empfänger werde von dem Comité bestimmt. Die bindende Uebertragungserklärung werde dem Comité als dem Vertreter aller Betheiligten in der Weise abgegeben, daß der Hingebende sich ihnen gegenüber bindet. Die Betheiligten hätten dadurch, daß sie sich betheiligt haben, den Zweck zu ihrer Angelegenheit gemacht. Sie würden nicht Eigenthümer des Geldes, aber sie erlangten das vertragsmäßige Recht, die ihnen abgegebenen Uebertragungserklärungen durch ihren Vertreter denjenigen darbieten zu können, welche das Geld empfangen sollen, und dieses Recht mache

Pflęgschaft
bei den
Sammlungen
eines sog.
Comités.

die Uebertragungserklärungen unwiderruflich. (Vergl. Jacubeky, Bemerkungen S. 103, 104). Bei dieser Auffassung erscheine der §. 1790 als anwendbar. Für Zuwendungen durch letztwillige Verfügung sei eine besondere Vorschrift nicht erforderlich.

Erwogen war:

Die Rechtsverhältnisse bei den durch ein sog. Comité veranstalteten Sammlungen könnten verschieden beurtheilt werden. (Vergl. über die verschiedenen in der Literatur aufgestellten Theorien Regelsberger, Pand. I §. 87 III, Gierke, deutsches Privatrecht I §. 80 Anm. 43).

Die in der dem Antrage 2 beigelegten Ausführung angedeutete Lösung stelle nach der Erläuterung des Antragstellers einen Konstruktionsversuch dar, der zeigen solle, daß man auch auf dem Boden des Entw. zu einer Beantwortung der sich ergebenden Fragen gelangen könne. Keine der in Betracht kommenden Lösungen sei völlig einwandfrei. Insbesondere sei auch die in dem Antrage 2 vorgeschlagene Konstruktion als unpraktisch und undurchführbar bezeichnet; das Comité müsse im eigenen Namen auftreten können und dürfe nicht nur darauf angewiesen sein, die Rechte der Destinatäre als Vertreter geltend zu machen. Es werde kaum möglich sein, alle in Betracht kommenden Fälle einer einheitlichen Regel zu unterwerfen. Die Absicht der Betheiligten bei der Eingabe und Empfangnahme des Geldes werde je nach den Umständen eine verschiedene sein und hiernach müßten auch die Rechte und Befugnisse des sog. Comité's verschieden beurtheilt werden. Man werde sich jedenfalls im B.G.B. einer Entscheidung der theoretischen Fragen zu enthalten und lediglich zu prüfen haben, ob die Aufnahme von bestimmten positiven Vorschriften empfehlenswerth sei. In dieser Hinsicht gehe der Antrag 1 viel zu weit. Das öffentliche Interesse verlange keineswegs, daß bei jeder öffentlichen Sammlung für einen vorübergehenden Zweck die Einrichtung einer Pflugschaft zuzulassen sei. Es würde aus einer solchen Vorschrift eine außerordentliche Belästigung der Gerichte erwachsen; in sehr vielen Fällen liege nicht das geringste Bedürfnis zur Bestellung eines Pflegers und zu einer Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts vor. — Dagegen erscheine es allerdings zweckmäßig, unter den besonderen im Antrage 2 aufgestellten Voraussetzungen die Einrichtung einer Pflugschaft vorzusehen. Hier könne ein Bedürfnis nach einem staatlichen Schutze der Interessen der Betheiligten vorhanden sein. Diesem werde am Richtigsten durch die Bestellung eines Pflegers genügt; polizeiliche Maßnahmen würden nicht immer in geeigneter Weise zum Ziele führen. Ob nicht der §. 1790 die Ermächtigung zur Bestellung eines Pflegers in diesem Falle gebe, sei zum Mindesten zweifelhaft bezw. nur für einen Theil der Fälle anzunehmen. Bei dieser Sachlage empfehle sich die Aufnahme der eventuell vorgeschlagenen Bestimmung. Der Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses, welches durch die Sammlungen seitens des Comité's begründet würde, werde durch die Aufnahme der Vorschrift nicht präjudiziert.

XXXIV. Zu §. 1216 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Eine eingehendere Erörterung des bei der ersten Berathung (vergl. IV S. 25) ausführlich debattirten Antrags fand nicht statt. Von Seiten der Minorität

§. 1216.
Gehinderniß
der Bluts-
verwand-
schaft.

wurde der frühere Standpunkt festgehalten; die Mehrheit der Komm. hielt aber auch jetzt die betreffende Vorschrift für gerechtfertigt, namentlich weil sie dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht entspreche und praktisch nicht zu bedeutenden Schwierigkeiten führen werde.

426. (§. 8695 bis 8724.)

I. Der Antrag

a) die Ueberschrift des sechsten Titels im vierten Buche zu fassen:

Ehelichwerden unehelicher Kinder

I. Durch nachfolgende Ehe.

II. Durch Ehelichsprchung.

b) in §. 1609 statt „Die Wirkungen der Legitimation“ zu setzen „Die aus §. 1606 sich ergebenden Wirkungen“ oder „Die Wirkungen der Ehelichmachung.“

c) in den §§. 1610 ff. statt „Ehelichkeitserklärung“ zu setzen „Ehelichsprchung.“

wurde der Red.Komm. überwiesen.

II. Die Komm. ging sodann zur Revision des Erbrechts über.

Erbrecht.

Auf Grund der Beschlüsse der Red.Komm. waren der Komm. folgende Anträge unterbreitet:

1. dem auf die Aenderung des §. 88 d. C.P.D. gerichteten Beschlusse — in V. S. 748 — nicht Folge zu geben.

Gründe: Die Aenderung ist nicht mehr am Platze, nachdem schließlich die Haftung mit dem Bestande des Nachlasses ausnahmslos durchgeführt worden ist — §§. 1848, 1850, 1864, 1865, 1867 —. Der Erbe kann allerdings mehrfach die Herausgabe der Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden; hat aber der Erbe zur Zahlung des Werthes sich erboten und fordert der Gläubiger mehr, dann mag der Gläubiger auch die Kosten tragen.

2. den §. 205e Abs. 1 d. R.D. in V S. 752 durch den §. 1853 Abs. 2 in Verbindung mit dem §. 1887 Abs. 2 für erledigt zu erklären. Der §. 205e Abs. 3 d. R.D. in V S. 752 ist durch den §. 459 Abs. 1 Satz 3 in Aenderungen und Berichtigungen zu Buch V und VI Nr. 24 gedeckt.¹⁾

3. den §. 205m Abs. 1 Satz 2 d. R.D. in der Fassung der Vorl. Zus.²⁾ für erledigt zu erklären.

Der Satz 2 verweist auf den §. 205e Abs. 1 Satz 1, welcher, wie unter 2 hervorgehoben ist, durch den §. 1853 Abs. 2 für gedeckt erachtet wird. Der Satz ist aber auch gegenüber dem §. 2016 Abs. 2 in Verbindung mit dem §. 1866, in welchem der §. 1853 für anwendbar erklärt wird, nicht mehr nothwendig.

¹⁾ Die Aenderungen und Berichtigungen sind statt mit der Nr. des Protokolls mit der Nr. der Guttentagschen Ausgabe des Entw. zweiter Lesung citirt.

²⁾ Der Satz 2 lautet: „Im Falle der Nacherbfolge gilt dies auch von der Vorschrift des §. 205e Abs. 1 Satz 1.“ Im Uebrigen entspricht der §. 205m dem §. 205n in V S. 754, nur fehlt in Abs. 1 Zeile 1 das Zitat „§ 205e Abs. 1.“